

Anmerkung: dieser Satzungstext umfasst die Stammsatzung und alle bislang erfolgten 3 Änderungssatzungen!

**Satzung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen
Für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geltendorf**

22. Mai 2018

Die Gemeinde Geltendorf erlässt aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1 Grundsatz

- (1) Die in den Ortsfeuerwehren ehrenamtlich tätigen Feuerwehrgerätewarte, Fahrzeugwarte und Atemschutzgerätewarte erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).
- (2) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2 Zahlungsweise der Aufwandsentschädigungen

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Sie wird halbjährlich im Nachhinein auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen (Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayFwG).

§ 3 Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht mit Beginn des dritten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen die vorangegangenen zwei Monate nicht wahrgenommen wurde (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayFwG).

§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Feuerwehrgerätewarte:

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart der

Feuerwehr Geltendorf	EUR 10,00
Feuerwehr Kaltenberg	EUR 7,00
Feuerwehr Hausen	EUR 7,00
Feuerwehr Walleshausen	EUR 10,00

- (2) Atemschutzgerätewarte:

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für den Atemschutzgerätewart je Gerätereinigung 8,00 € und je Atemluftflasche füllen 2,00 €. Für die Atemschutzmaske (Reinigung und Prüfung) wird eine Entschädigung von 5,00 € gewährt.

(3) Fahrzeugwart

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Fahrzeugwart der

Feuerwehr Geltendorf (3 Fahrzeuge)	EUR 15,00
Feuerwehr Kaltenberg	EUR 5,00
Feuerwehr Hausen	EUR 5,00
Feuerwehr Walleshausen	EUR 10,00

(4) Schlauchpflegewarte:

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für den Schlauchpflegewart je Schlauchreinigung 2,00 €.

(5) Jugendwarte:

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für den Jugendwart monatlich 10,00 €.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Geltendorf, den 22. Mai 2018
Gemeinde Geltendorf

Wilhelm Lehmann
Erster Bürgermeister